# Öffentliche Bekanntmachung

#### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 01.08.1983 (GV NW S 306/SGV 91) wird die nachfolgend aufgeführte Straße durch die Gemeinde Rommerskirchen gewidmet.

Die Gemeinde Rommerskirchen ist für die nachstehend aufgeführte Straße Straßenbaubehörde gemäß § 56 Abs. 2 Buchst. C) StrWG NW sowie Träger der Straßenbaulast gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NW.

In die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NW die Einstufung und der Widmungsinhalt aufzunehmen.

### 1.) Einstufung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 StrWG NW

Bei der Straße

a) Am Ramrather Hof Gem. Hoeningen Flur 5, Flurstück 38 u. Flur 15, Flurstück 9

handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW um eine Gemeindestraße, bei der gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

2.) Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten,
Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie etwaige sonstige
Besonderheiten gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NW (Widmungsinhalt)

Die Straße

Am Ramrather Hof

erhält im Bereich der unter lfd. Nr. 1 Buchstabe a) dieser Widmungsverfügung bezeichneten Flurstückbezeichnung folgenden Widmungsinhalt:

- a) Am Ramrather Hof
  - Die Verkehrsfläche wird dem landwirtschaftlichen Verkehr sowie dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet.

## 3. Eigentumsverhältnisse gemäß StrWG NW

Die Gemeinde Rommerskirchen ist als Straßenbaubehörde sowie als Träger der Straßenbaulast Eigentümer der in dieser Widmungsverfügung unter der lfd. Nr. 1 Buchstabe a) gezeichneten Fläche.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen das Flurstück der angegebenen Straße erkennbar ist, bei der Gemeinde Rommerskirchen – Tiefbauamt – 41569 Rommerskirchen, Bahnstraße 51, eingesehen werden.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S 438) in der z.Zt. gültigen Fassung gilt die Widmung ab dem **01.01.2025** als bekanntgegeben.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen zu Richten. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Rommerskirchen, den 26.11.2024

Gemeinde Rommerskirchen

gez.

Dr. Mertens Bürgermeister